

Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **21/1907 (1909)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-771870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 102. Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.

Art. 103. Der Bund unterstützt Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen.

Bei der Aushebung der Wehrpflichtigen findet über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung statt.

Der Bund erläßt Vorschriften über den vorbereitenden Turnunterricht. Er veranstaltet Vorturnerkurse.

Art. 104. Der Bund unterstützt ferner Vereine und Bestrebungen, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter bezwecken. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Ausbildung im Schießen gelegt werden. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung. Der Bundesrat erläßt die bezüglichlichen Vorschriften.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Revision von Art. 78 der Kantonsverfassung des Kantons Glarus betreffend Beitrag an Schulhausbauten. (Beschlossen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1907.)

Art. 78 der Kantonsverfassung soll künftig lauten:

An außerordentliche Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Bildung von Baufonds, sowie für die Verzinsung und Amortisation der Bauschulden auf die Dauer von 15 Jahren eine besondere Schulhausbausteuer bis auf 1 ‰ vom Vermögen, Fr. 1 vom Kopf und Fr. 3 von der Haushaltung zu erheben.

Die nach Abzug des Staatsbeitrages, des Ertrages der Schulhausbausteuer und allfälliger Zuschüsse aus dem Schulvermögen (Art. 75, Alinea 2) verbleibenden Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer und die Schulhausbausteuer zusammen nicht ausreichen, um innert 15 Jahren diese Kosten abzutragen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Dem vorstehenden abgeänderten Art. 78 der Kantonsverfassung ist von den eidgenössischen Räten, und zwar vom Ständerat am 13. Juni 1907, vom Nationalrate am 21. Juni 1907, die eidgenössische Gewährleistung erteilt worden.

2. 2. Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen des Kantons Wallis. (Vom 1. Juni 1907.)

Der Große Rat des Kantons Wallis, in Erwägung, daß es von Wichtigkeit ist, im Primarschulwesen jene Verbesserungen anzubringen, deren Notwendigkeit durch die Erfahrung dargetan ist; willens, die verschiedenen die Primar- und Normalschulen betreffenden Dekrete und Entscheide des Staatsrates in einem Gesetze zu vereinigen; auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

1. Kapitel. — Volksschulen.

I. Abschnitt. — Allgemeine Grundsätze. — Schulpflicht. — Schulbesuch.

Art. 1. Der Volksunterricht ist obligatorisch; derselbe wird in den öffentlichen Schulen des Kantons unentgeltlich erteilt.

Art. 2. Die Oberleitung, Oberaufsicht und Kontrolle über den Volksunterricht kommen dem Staatsrate zu, der diese Amtsbefugnisse durch das Erziehungsdepartement ausübt.

Art. 3. Die Kosten für den öffentlichen Volksunterricht sind von den Gemeinden zu tragen. Das Gesetz bestimmt die Beteiligung des Staates.

Die Schulfonds dürfen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Art. 4. Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Schulen zu eröffnen, um allen auf ihrem Gebiete wohnenden Kindern den Volksunterricht zu verschaffen.

Art. 5. Mit Ermächtigung des Schulinspektors können die Kinder eines abgelegenen Weilers die Schule einer Nachbargemeinde besuchen, wenn dieselbe weniger weit entfernt ist, als diejenige ihrer Wohnortsgemeinde.

In diesem Falle hat die letztere an die Kosten verhältnismäßig beizutragen.

Art. 6. Je nach Umständen kann das Erziehungsdepartement für abgelegene und zur Winterszeit schwer zugängliche Weiler die Eröffnung einer Schule verordnen.

Art. 7. Ohne staatsrätliche Ermächtigung darf eine bestehende Schule nicht aufgehoben werden.

Art. 8. Zählt eine Schule mehr als 50 Schüler, so muß sie geteilt werden.

Art. 9. In den Ortschaften von mehr denn 50 Kindern muß eine getrennte Schule für die Knaben und für die Mädchen bestehen.

Art. 10. Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet.

Zum Besuch einer solchen, in der Regel von einer Lehrerin zu leitenden Schule werden nur Kinder im Alter vom erfüllten vierten bis siebenten Jahre zugelassen.

Art. 11. Knaben und Mädchen sind vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahre zum Schulbesuche verpflichtet, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 27 und folgenden.

Art. 12. Der zum Schulbesuch verpflichtete Schüler darf dieselbe nicht vor Schluß des Schuljahres verlassen.

Art. 13. Die Eltern oder deren Stellvertreter (Vormünder, Meister) sind verpflichtet, in betreff der ihrer Obsorge anvertrauten Kinder über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen.

Art. 14. Die Dauer des Jahreskurses der Volksschule beträgt sechs bis zehn Monate und wird für jede Gemeinde durch Staatsratsbeschluß festgesetzt. Die Eröffnung fällt in die Zeit zwischen dem 15. September und dem 2. November.

II. Abschnitt. — Kontrolle.

Art. 15. Der Zivilstandsbeamte soll dem Präsidenten des Schulausschusses einen Monat vor Eröffnung des Schuljahres das Verzeichnis der Kinder, die bis zum 31. Dezember das Alter von sieben Jahren erreicht haben, nebst Angabe ihres Geburtsdatums und der Namen ihrer Eltern, zustellen.

Die Gemeindebehörde hat für die in der Gemeinde wohnsässigen, aber außerhalb derselben geborenen Kinder die gleichen Angaben beizubringen.

Innert der gleichen Frist hat die Waisenamtsbehörde dem Präsidenten des Schulausschusses ein Verzeichnis der Vormünder der schulpflichtigen Kinder zuzustellen.

Art. 16. Der Schulausschuß fertigt vor Beginn des Jahreskurses an Hand eines vom Erziehungsdepartemente zu liefernden Formulars ein vollständiges Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder an.

Art. 17. Zu Beginn des Schuljahres händigt der Schulausschuß dem Lehrpersonal ein Verzeichnis der ihm anvertrauten Kinder ein. Zu diesem Behufe hat er das vom Erziehungsdepartemente gelieferte Formular zu verwenden.

Art. 18. Jedem Schüler wird bei seinem Eintritt in die Primarschule vom Ausschuss ein Schulbüchlein zugestellt, in welchem die erhaltenen Noten, sowie die ungerechtfertigten Versäumnisse einzutragen sind.

Art. 19. Der Schulausschuß hat dem Inspektor bei Beginn des Schuljahres ein Doppel des Schülerverzeichnisses jeder Klasse zu übermitteln.

Art. 20. Errichtung und Führung des Schülerverzeichnisses und Schulbüchleins werden durch einen Staatsratsbeschluß geregelt.

III. Abschnitt. — Urlaub. — Erlaubnisse. — Schulversäumnisse.

Art. 21. Erlaubnisse werden in der Regel vom Präsidenten des Schulausschusses erteilt.

Die Bewilligung derselben kann in den aus abgelegenen Weilern gebildeten Gemeinden vom Schulausschusse einem seiner Mitglieder eingeräumt werden.

Die verantwortlichen Vertreter des Schülers sind verpflichtet, für jeden gegebenen Fall ein Erlaubnis- oder Urlaubsbegehren einzureichen.

Art. 22. Erlaubnisse und Urlaubsbewilligungen dürfen nur erteilt werden, sofern nachweisbar triftige Gründe vorliegen.

Solche sind namentlich:

a. Krankheit des Schülers;

b. schwere Erkrankung oder Tod eines Familiengliedes;

c. Witterungsverhältnisse, die den Schulbesuch sehr erschweren.

Art. 23. Erlaubnisse für drei und mehr Tage werden auf den Vorschlag des Präsidenten des Schulausschusses vom Inspektor bewilligt.

Art. 24. Eine längere Befreiung von der Schule oder endgültige Entlassung aus derselben aus Gesundheitsrücksichten wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Inspektor bewilligt.

Art. 25. Der Lehrer führt mittelst eines vom Departemente zu liefernden Registers tägliche Kontrolle über die gerechtfertigten und ungerechtfertigten Schulversäumnisse.

Allwöchentlich stellt er das Verzeichnis der Schulversäumnisse dem Präsidenten der Schulkommission zu und allmonatlich dem Schulinspektor.

Die Versäumnisse werden nach halben Tagen gezählt.

Art. 26. Jegliches ungerechtfertigte Ausbleiben von der Volks- oder von der Wiederholungsschule wird mit den im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Bußen und Strafen belegt.

IV. Abschnitt. — Entlassung.

Art. 27. Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungsprüfung der Schule enthoben werden.

Diejenigen, deren Kenntnisse bei der Entlassungsprüfung als unzureichend befunden wurden, sind verpflichtet, die Schule bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu besuchen und sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen.

Von dieser Verpflichtung, bis zum erfüllten 16. Altersjahre die Schule zu besuchen, können diejenigen Schüler ausgenommen werden, welche laut ärztlichem Gutachten nicht die nötige Veranlagung besitzen, die Schule mit Erfolg weiter zu besuchen. Über derartige Fälle entscheidet der Inspektor nach Vernehmung des Schulausschusses.

Einer Entlassung bedürfen jedoch diejenigen Schüler nicht, die aus der Volksschule austreten, um eine höhere Erziehungsanstalt zu besuchen.

Der Schüler, der eine höhere Erziehungsanstalt besucht und diese vor Erfüllung des 16. Altersjahres wieder verläßt, hat sich der Entlassungsprüfung zu unterziehen.

Art. 28. Die Entlassungsprüfungen werden gegen Ende eines jeden Schuljahres von einem aus einem Vertreter des Erziehungsdepartementes und zwei Kreisinspektoren gebildeten Ausschusse abgenommen.

Art. 29. Spätestens acht Tage vor den Prüfungen übermittelt der Schulausschuß jeder Gemeinde dem Inspektor das Verzeichnis sämtlicher Schüler, die sich vor dem Prüfungsausschusse zu stellen haben.

Art. 30. Der Kreisinspektor bringt jedem Schulausschusse die Ergebnisse der Entlassungsprüfungen zur Kenntnis, und zwar innert den der Prüfung folgenden zwei Monaten.

Art. 31. Das Reglement für die Volksschulen bestimmt das Prüfungsprogramm, die Notenskala, sowie die verschiedenen Entlassungsbedingungen.

Art. 32. In Ausnahmefällen und auf Vorantrag des Schulinspektors kann das Erziehungsdepartement die vorzeitige Entlassung einer 14jährigen Schülerin gestatten.

Die dermaßen dispensierten Mädchen sind gleichwohl zum Besuche des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes verhalten.

V. Abschnitt. — Freie Schulen.

Art. 33. Die Art. 9, 11 bis 14, 18 bis 20, 26 bis 32, 39 bis 45, 52 und 53, 69 bis 72, 74 bis 77, 80, 88, 93, 96 und 102 bis 105 des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die freien Schulen anwendbar.

Art. 34. Der Unterricht in den freien Schulen muß wenigstens dem in den öffentlichen Schulen erteilten entsprechen.

Art. 35. Die freien Schulen sind der Oberaufsicht des Staatsrates unterstellt, der dieselbe ausübt: *a.* durch das Erziehungsdepartement; *b.* durch den Kreisinspektor.

Das Erziehungsdepartement ist befugt, nebst den Besuchen der ordentlichen Aufsichtsbehörde die freien Schulen in außerordentlicher Weise inspizieren und die Schüler in den Fächern des öffentlichen Lehrplanes prüfen zu lassen.

Art. 36. Jede freie Schule ist berechtigt, einen eigenen Schulausschuß zu besitzen, dessen Zusammensetzung der Genehmigung des Erziehungsdepartementes bedarf.

Dieser Ausschuß besitzt die gleichen Amtsbefugnisse, wie der Gemeinde-Schulausschuß.

Derselbe hat dem Gemeinderate ein Verzeichnis sämtlicher, die Schule besuchender Schüler zuzustellen.

Macht eine freie Schule von dem ihr durch Alinea 1 eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so wird sie der Aufsicht des Gemeinde-Schulausschusses unterstellt.

Art. 37. Jede freie Schule, deren Unterricht im Vergleiche zu dem Lehrplan der Volksschule als unzureichend befunden wird oder deren Leitung oder Schulausschuß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht nachkommt, wird geschlossen. Die Schließung wird durch den Staatsrat angeordnet.

Art. 38. Die Dauer der Schulzeit der freien Schule muß mindestens die gleiche sein, wie diejenige der Volksschule der betreffenden Gemeinde.

VI. Abschnitt. — Sanitarische Untersuchungen. — Abnormale Kinder.

Art. 39. Alljährlich findet wenigstens eine sanitarische Untersuchung einer jeden Volks- oder freien Schule statt.

Dieselbe wird in der Regel durch den Bezirksarzt durchgeführt und muß bis spätestens Mitte Dezember beendet sein.

Art. 40. Zweck dieser Untersuchung ist:

- a. Feststellung der notwendigen hygienischen Vorbedingungen, welche die Schulkale aufzuweisen haben in bezug auf Bau, Beleuchtung, Heizung, Lüfterneuerung, Mobiliar, Reinlichkeit, Zugänge u. s. w.;
- b. Bezeichnung derjenigen Lehrer oder Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder wegen schwächerer Gesundheit die Schule nicht besuchen oder derselben nicht vorstehen können.

Art. 41. Der Arzt hat die schulpflichtigen, aber aus einer beliebigen Ursache am Tage der Inspektion am Schulbesuche verhinderten Kinder zu Hause zu untersuchen.

Art. 42. Der Arzt fertigt an Hand der vom Erziehungsdepartement zu liefernden Formulare in zwei Doppeln einen Bericht über die in jeglicher Schule durchgeführte Untersuchung an.

Das eine Doppel ist dem genannten Departement und das andere an den Kreisinspektor einzusenden.

Art. 43. Beim Auftreten einer epidemischen Krankheit trifft der Bezirksarzt im Einverständnis mit dem Inspektor und den Gemeindebehörden die erforderlichen Maßnahmen behufs Entfernung der kranken Kinder aus der Schule oder Schließung der letztern.

Diese Maßregeln unterliegen der Guttheißung des Erziehungsdepartementes.

Art. 44. Die ärztlichen Gebühren werden durch Staatsratsbeschluß festgesetzt und fallen der Staatskasse zur Last.

Art. 45. Auf den Vortrag des Schulausschusses veranlaßt der Inspektor die erforderlichen Maßregeln in betreff von Schülern, deren Anwesenheit in der Schule für die sittliche Erziehung der übrigen Schüler nachteilig sein kann, oder von solchen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Art. 46. Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die im letzten Alinea des Art. 40 erwähnten Kinder eine ihrem Zustande angepaßte Erziehung und ihren Bedürfnissen entsprechende Bildung erhalten.

Art. 47. Der Staat kann an die im Kanton errichteten Spezialanstalten für die Erziehung abnormaler Kinder (taubstumme, blinde, entartete) Beiträge ausrichten.

VII. Abschnitt. — Schulkale. — Material. — Schulbedarf.

Art. 48. Die Gemeinden müssen mit den für ihre Schulen erforderlichen Gebäulichkeiten, Räumlichkeiten und dem nötigen Material versehen sein.

Art. 49. Wenn das Bedürfnis dazu nachgewiesen ist, kann das Erziehungsdepartement den Bau oder die Ausbesserung der Schulgebäude verordnen.

Die Burgerschaften haben in dem durch die einschlägige Gesetzgebung bestimmten Verhältnisse an die Kosten beizutragen.

Im Weigerungsfalle oder bei Nichtausführung der erteilten Befehle werden die Arbeiten auf Kosten der Gemeinden vom Staate bestellt und überwacht.

Die Gemeinden können überdies mit der im Art. 75 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Buße belegt werden.

Art. 50. Die Pläne für Bau, Umbau oder Ausbesserungen der Schulgebäude unterliegen der Genehmigung des Erziehungsdepartementes, das deren Ausführung überwacht.

Diese Genehmigung ist auch erforderlich in betreff der Wahl des Bauplatzes, sowie für den Ankauf eines Gebäudes und dessen Herrichtung zu Schulzwecken.

Art. 51. Der Staatsrat wird grundsätzlich und im allgemeinen die Anforderungen festsetzen, die an ein Schulgebäude in bezug auf Hygiene und Förderung des Unterrichtes zu stellen sind.

Insbesondere sollen die Schulzimmer hell, luftig, hoch und der zu fassenden Kinderzahl entsprechend geräumig sein.

Das Erziehungsdepartement stellt den Gemeinden Pläne für Schulhausbauten und Musterzeichnungen für Schulmaterial zur Verfügung.

Art. 52. Im Schulgebäude dürfen sich keinerlei geschäftliche Einrichtungen befinden, die den Erziehungs- und Unterrichtszweck ungünstig beeinflussen könnten.

Der Staatsrat kann durch Vermittlung der Gemeindebehörden die Eröffnung von Schenken in der Nähe der Schulhäuser verbieten oder auch die Erneuerung der Konzessionen von schon bestehenden untersagen.

Dieses Verbot kann sich auch auf die Eröffnung anderer Geschäfte, welche den ordentlichen Gang der Schule beeinträchtigen könnten, beziehen, jedoch nur, zutreffenden Falles, gegen eine gebührende und vorauszubehaltende Entschädigung.

Art. 53. Die Schulzimmer dürfen während des Schuljahres einzig und allein ihrem Zwecke dienen; die Abhaltung von Trinkgelagen oder Tanzbelustigungen in denselben ist kurzweg verboten.

Art. 54. Für den Unterhalt der Schullokale, die Reinhaltung, die Ausstattung, die Beleuchtung und die Heizung derselben hat die Munizipalgemeinde aufzukommen.

Nötigenfalls trifft das Erziehungsdepartement auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen.

Die Burgerschaft liefert nach Maßgabe der in Kraft bestehenden Gesetzesbestimmungen das zur Heizung erforderliche Holz und die Hälfte der Kosten des Fällens, der Zubereitung im Walde, sowie des Transportes an die Fahrstraße.

In Gemeinden, welche andere Materialien als Holz zur Heizung gebrauchen, trägt die Burgerschaft die Hälfte der Auslagen.

Art. 55. Es wird eine allgemeine Schulmaterialniederlage errichtet, von welcher die Gemeinden ihren Bedarf zum Ankaufspreise beziehen können, um die Lehrmittel zum gleichen Preise an die Schüler abzugeben.

Art. 56. Die Gemeinden verabfolgen den unbemittelten Kindern die notwendigen Schulsachen unentgeltlich.

VIII. Abschnitt. — Lehrfächer.

Art. 57. Die Lehrfächer sind folgende:

A. Für beide Geschlechter:

1. Religion (Diözesan-Katechismus, biblische Geschichte); — 2. Lesen; — 3. Schreiben; — 4. Muttersprache; — 5. Rechnen; — 6. Vaterlandsgeschichte; — 7. Geographie des Wallis, der Schweiz und die Grundbegriffe der allgemeinen Geographie; — 8. Zeichnen; — 9. Gesang; — 10. Turnen.

B. Für die Knaben allein:

Anfangsgründe des Messens und der Landwirtschaftskunde.

C. Für die Mädchen allein:

Nadelarbeiten.

D. Für die höhern Kurse:

Für diese Kurse können die Gemeinden beifügen: Praktische Geometrie, Buchhaltung, Anfangsgründe der Naturgeschichte und Naturlehre und Haushaltungskunde.

Art. 58. Der Lehrplan wird die Ausdehnung des Unterrichtes, die auf jedes Fach zu verwendende Zeit, sowie die Dauer der Lektionen näher bestimmen.

IX. Abschnitt. — Ergänzungsschulen.

Art. 59. Jede Gemeinde errichtet je nach Bedürfnis eine oder mehrere Wiederholungsschulen, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren zu besuchen haben.

Vom Besuche derselben sind jedoch die Zöglinge einer höhern Erziehungsanstalt enthoben.

Auf den Vorantrag des Inspektors kann das Erziehungsdepartement kleinere Nachbargemeinden ermächtigen, ihre Schüler zu einem einzigen Kurse zu vereinigen.

Der Schulausschuß hat den Organisationsplan der Wiederholungsschule spätestens 30 Tage vor deren Eröffnung dem Kreisinspektor zu unterbreiten.

Art. 60. Sobald eine Schule mehr als 35 Schüler zählt, muß sie geteilt werden.

Art. 61. Der Kurs umfaßt wenigstens 120 Unterrichtsstunden.

Die Unterrichte sollen in der Regel während des Tages abgehalten werden und dürfen nicht länger als drei Stunden dauern. In Gemeinden, wo die Umstände es erheischen, kann der Inspektor die Abhaltung derselben am Morgen oder am Abend gestatten.

Der Kurs beginnt spätestens am 1. Dezember.

In außerordentlichen Fällen kann das Departement den Beginn des Kurses verspätern.

Art. 62. In Gemeinden, wo der Kurs einem Lehrer der Volksschule anvertraut ist, kann derselbe höchstens dreimal in der Woche abgehalten werden, wobei jeder Unterricht zwei Stunden dauert.

In Gemeinden mit mehreren Knabenschulen wird die Wiederholungsschule vorzugsweise einem Spezial-Kurse anvertraut. In diesem Falle sollen die Unterrichte möglichst in fortlaufender Reihenfolge erteilt werden.

In den aus zerstreuten Weilern gebildeten Gemeinden soll der Wiederholungskurs an einem möglichst zentralen Orte abgehalten werden.

Art. 63. Der in den Wiederholungskursen zu erteilende Unterricht umfaßt im wesentlichen folgende Gegenstände: 1. Religionsunterricht; — 2. Muttersprache (Lesen, Nacherzählen, Aufsatzübungen); — 3. Arithmetik (schriftliches und mündliches Rechnen); — 4. Geographie und Geschichte der Schweiz; — 5. Bürgerrecht; — 6. Theoretische und praktische Anfangsgründe der Landwirtschaftskunde, sowie Anfangsgründe der Buchhaltung; — 7. Turnunterricht.

Art. 64. Außer den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Wiederholungskursen sind die jungen Leute, die sich zur pädagogischen Rekrutenprüfung zu stellen haben, gehalten, während des der Rekrutenaushebung vorangehenden Monats einen wenigstens 25 Unterrichte von je zweistündiger Dauer umfassenden Kurs durchzumachen.

Der in diesem Kurse durchzunehmende Lehrstoff ist wesentlich derselbe, über den sich die eidgenössische pädagogische Prüfung erstreckt.

Mit diesem Kurse ist eine allgemeine, für sämtliche Rekruten obligatorische Prüfung verbunden, welche von dem Entlassungs- und Prüfungsausschusse geleitet wird.

Art. 65. Vom Besuche dieses Kurses sind diejenigen jungen Leute enthoben, die höhere Studien gemacht haben und bei der Vorbereitungsprüfung für sämtliche Fächer die erste Note erhalten haben.

X. Abschnitt. — Strafbestimmungen.

Art. 66. Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben aus der Volksschule wird für die drei ersten Male jeden Schuljahres mit zwanzig Rappen und jedes weitere Versäumnis mit vierzig Rappen gebüßt.

Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben aus der Wiederholungsschule wird mit je einem Franken für die zwei ersten Male und jedes weitere Mal mit zwei Franken per Unterricht belegt.

Das Wegbleiben vom Rekruten-Vorbereitungskurs wird mit zwei Franken per Unterricht bestraft.

Die wegen ungerechtfertigten Versäumnisses ausgesprochenen Bußen werden jeden Sonntag an den gewöhnlichen Ausrufungsorten öffentlich bekannt gemacht.

Art. 67. Urlaubs- oder Erlaubnisbegehren auf Grund einer falschen Erklärung werden mit zwei bis zehn Franken belegt.

Art. 68. Jedes ungerechtfertigte Wegbleiben von der Entlassungsprüfung oder Rekruten-Vorprüfung wird mit einer Buße von fünf bis zehn Franken belegt.

Art. 69. Jegliche schwere Anfehlung oder Gehorsamsverweigerung ist beim Präsidenten des Schulausschusses zur Anzeige zu bringen, der die geboten scheinenden Zwangsmaßnahmen trifft.

Nötigenfalls kann der Präsident oder in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Schulausschusses die Unterstützung der Ortspolizei anrufen.

Über solche Fälle entscheidet der Schulausschuß und er kann auf eine Buße von fünf bis dreißig Franken oder auf Arrest von einem bis auf sechs Tage erkennen.

Art. 70. Eltern, Vormünder oder Lehrmeister, welche den Lehrer in seinen Berufs- oder Amtsverrichtungen hemmen, ohne Ermächtigung in Schullokale eindringen und dieselben trotz Aufforderung abseiten des Lehrers oder der anwesenden Behörde nicht verlassen, werden, unvorgreiflich der durch die Strafgesetze vorgesehenen schwereren Strafen, mit einer Buße von fünf bis dreißig Franken bestraft.

Art. 71. Eltern, Vormünder oder Lehrmeister, welche die Erziehung und Unterrichtung der ihrer Obsorge unterstellten Kinder verhindern oder schwer vernachlässigen, werden mit einer Buße von zehn bis dreißig Franken bestraft.

Art. 72. Bei jeglichem Rückfalle kann die Buße verdoppelt werden.

Art. 73. Die über einen Schüler verhängte Geldbuße ist gegen dessen Eltern oder ihre verantwortlichen Stellvertreter (Vormünder, Lehrmeister) einzutreiben.

Werden jedoch die auf Grund der Art. 66 und ff. ausgesprochenen Bußen im Sinne des folgenden Artikels in Arreststrafe umgewandelt, so ist diese, insofern nicht ein unmittelbares Verschulden der Eltern, Vormünder oder Lehrmeister vorliegt, vom Schüler selbst auszuhalten.

Art. 74. Die in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Bußen werden, wenn sie aus einem beliebigen Grunde nicht erhältlich sind, in Haft umgewandelt, wobei ein Tag zu fünf Franken zu berechnen ist.

Art. 75. Die Gemeinden verfallen in:

- a. Eine Buße von fünfzig bis hundert Franken für Übertretung der Art. 15 und 49;
- b. eine Buße von hundert bis dreihundert Franken für Übertretung der Art. 52 und 53;
- c. eine Buße von zwanzig bis sechzig Franken für Übertretung der Art. 50, 59, erster Absatz, und 88;

d. eine Buße von zehn bis fünfzig Franken für Übertretung des Art. 87, unter Rückgriff jedoch gegen die im Fehler befindlichen Mitglieder des Ausschusses;

e. eine Buße von zwanzig bis fünfzig Franken für schwere Pflichtvernachlässigung des Schulausschusses, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die im Fehler befindlichen Mitglieder.

Art. 76. Die in den Artikeln 66, 67, 68 und 69 vorgesehenen Strafen werden durch den Schulausschuß ausgesprochen, wobei der Rekurs an den Inspektor vorbehalten bleibt, wenn es sich um Haft handelt.

Die in den Art. 70 und 71 vorgesehenen Strafen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement, vom Inspektor verhängt.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Bußen werden, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrat, vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes ausgesprochen.

Art. 77. Die vom Schulausschusse und von dem Inspektor ausgesprochenen Bußen fließen in die Munizipalkasse und werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 78. Die vom Erziehungsdepartement verhängten Bußen fallen der Staatskasse zu.

XI. Abschnitt. — Lehrpersonal und Lehrbehörden.

§ 1. Lehrer und Lehrerinnen. — A. Lehrpatente.

Art. 79. Um zur Erteilung des Primarunterrichtes in den öffentlichen Schulen des Kantons zugelassen zu werden, muß der Lehrer im Besitze eines der nachgenannten Lehrpatente sein: a. Einer Lehrermächtigung; — b. eines temporären Zeugnisses; — c. eines Fähigkeitszeugnisses.

Art. 80. Die Lehrermächtigung wird auf den Vorantrag der kantonalen Kommission für Volksunterricht vom Erziehungsdepartement denjenigen Schülern erteilt, die nach erfolgreicher Beendigung der Normalschulkurse oder anderer gleichwertiger Kurse vor dem Ausschusse die Prüfung in befriedigender Weise bestanden haben.

Die Lehrermächtigung ist für ein Jahr von ihrer Ausstellung an gültig.

Ist der Lehrer verhindert, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, oder hat derselbe noch nicht alle verlangten Bedingungen zur Erlangung eines temporären Zeugnisses erfüllt, so kann er deren Erneuerung für eine neue einjährige Periode verlangen.

Art. 81. Das temporäre Zeugnis wird vom Erziehungsdepartement dem Lehrer ausgestellt, der während des ersten Jahres seiner lehramtlichen Tätigkeit mit Erfolg im Kanton eine Volksschule geleitet und den Beweis geleistet hat für seine Tüchtigkeit in der Verwendung der erworbenen Kenntnisse und in der Erziehung der ihm anvertrauten Schüler.

Das temporäre Zeugnis ist für vier Jahre vom Tage seiner Ausstellung an gültig.

Auf Begehren des Inhabers und sofern derselbe die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, kann das temporäre Zeugnis zu Ende seiner Gültigkeitsdauer für eine weitere vierjährige Periode erneuert werden.

Art. 82. Zu Ende der Gültigkeitsdauer des temporären Zeugnisses oder während der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Erneuerungsperiode ist der Lehrer, der die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, gehalten, behufs Erlangung des Fähigkeitszeugnisses vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen.

Diese Prüfung ist öffentlich.

Das Prüfungsprogramm wird durch eine Reglement festgesetzt und soll dermaßen aufgestellt sein, daß es eine Beurteilung der theoretischen und praktischen Kenntnisse des Kandidaten gestattet. Bei Beurteilung der praktischen Kenntnisse soll die Kommission in Betracht ziehen die Unterrichtsart des Kandidaten und deren praktische Erfolge.

Das Fähigkeitszeugnis wird vom Staatsrate erteilt und ist von unbeschränkter Gültigkeitsdauer.

Art. 83. Die außerhalb des Kantons erteilten Lehrpatente werden den Walliser-Patenten gleichgestellt, sofern die ihnen zugrunde liegenden Programme mit denjenigen des Kantons Wallis mindestens gleichwertig sind.

Das Erziehungsdepartement entscheidet von Fall zu Fall und auf den Vorschlag der kantonalen Kommission für Volksunterricht über die Frage, ob die außerkantonalen Lehrpatente mit den im Art. 79 vorgesehenen Walliser-Patenten gleichwertig erachtet werden können, und bestimmt, welcher Art von Unterrichtspatenten dieselben gleichzustellen sind.

Die Gleichwertigkeit mit dem Fähigkeitszeugnisse kann jedoch nur vom Staatsrate zuerkannt werden, und zwar nach vor der kantonalen Kommission für den Volksunterricht bestandener Prüfung.

Art. 84. Der Staatsrat kann Personen, welche anerkanntermaßen höhere Studien gemacht haben als diejenigen sind, die von einem Schullehrer verlangt werden, ohne weitere Prüfung das Fähigkeitszeugnis erteilen.

Art. 85. Gibt der Lehrer das Lehrfach auf, um sich einem andern Berufe zu widmen, so verliert er nach fünf Jahren das Recht, Schule zu halten, und kann von seinem Patente nur wieder Gebrauch machen, sofern er vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung in befriedigender Weise besteht.

Art. 86. Der Staatsrat kann auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes wegen schlechter Aufführung, Widersetzlichkeit oder schwerer Nachlässigkeit das Patent eines Lehrers für nichtig erklären.

Der Staatsrat kann auch jederzeit einen Lehrer, der sich zu einer guten Leitung der Schule als untauglich erwiesen, seines Amtes entsetzen.

In weniger wichtigen Fällen kann er an Stelle der endgültigen Amtsentsetzung und des Patententzuges die zeitweilige Entsetzung verordnen. Letztere darf nicht über zwei Jahre hinaus verhängt werden.

B. Ernennung, Pflichten und Amtsbefugnisse.

Art. 87. In der ersten Hälfte der Monate August unterbreitet der Schulausschuß dem Munizipalrate die Auswahl des Lehrpersonals.

Art. 88. Die Ernennung der Lehrer, sowohl der Primar- als auch der Wiederholungsschulen, ist jeweilen vor dem 1. September dem Erziehungsdepartemente zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 89. Die im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses befindlichen Lehrer werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt und dürfen während derselben nur aus triftigen Gründen und mit Zustimmung des Departementes entfernt werden.

Die Lehrer dürfen ihrerseits ihre Stelle vor Ablauf der Frist, für welche sie ernannt worden, nicht verlassen, es sei denn, es liegen vom Departemente als triftig anerkannte Gründe vor.

In diesem Falle haben sie die Gemeindebehörde davon vor dem 1. Juli in Kenntnis zu setzen.

Art. 90. Der Lehrer soll der Schule seine ganze Zeit und Tätigkeit widmen.

Neben seiner Lehrtätigkeit ist ihm während der Dauer der Schulzeit, ohne Ermächtigung des Departementes, die Ausübung eines Gewerbes oder die Annahme einer Anstellung untersagt.

Art. 91. Das Bestreben des Lehrpersonals soll dahin gehen, den Zweck der ihm gestellten Aufgabe durch Belehrung, gutes Beispiel und Handhabung von Zucht und Ordnung zu erreichen.

Es sorgt dafür, daß das allgemeine Betragen des Schülers zu keiner Klage Anlaß gibt.

Jegliche Mißhandlung ist strenge untersagt.

Art. 92. Die Pflichten, Obliegenheiten und Amtsbefugnisse der Lehrer werden durch das Reglement für die Volksschulen näher bestimmt.

Art. 93. Anstände zwischen den Schülern, oder deren Eltern und dem Lehrpersonal werden, vorbehaltlich des Rekurses an den Inspektor, durch den Schulausschuß entschieden.

Anstände zwischen dem Schulausschusse oder der Gemeinde und dem Lehrpersonal, sowie solche von Lehrern unter sich, werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement, durch den Inspektor entschieden.

C. Besoldung.

Art. 94. Die Besoldung des Lehrpersonals wird durch ein Spezialgesetz geregelt.

§ 2. *Schulausschuss.*

Art. 95. Es besteht in jeder Gemeinde ein vom Munizipalrate auf eine vierjährige Amtsdauer bestellter Schulausschuß von drei bis sieben Mitgliedern.

Der Pfarrverweser oder sein Stellvertreter ist Mitglied des Schulausschusses.

Für die aus verschiedenen Pfarreien gebildeten Gemeinden bezeichnet, eintretenden Falles, das Erziehungsdepartement denjenigen Seelsorgsgeistlichen, der Mitglied des Schulausschusses sein soll.

In Ortschaften, wo mehrere Gemeinden eine einzige Pfarrei bilden, ist der Pfarrverweser oder dessen Stellvertreter Mitglied des Schulausschusses einer jeder dieser Gemeinden.

Art. 96. Die Wahl des Schulausschusses unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

Art. 97. Die Anstellung als Lehrer ist unverträglich mit dem Amte eines Mitgliedes des Schulausschusses.

An Beratungen, welche den Lehrer betreffen, können die mit ihm bis zum dritten Grade verwandten oder verschwägerten Mitglieder des Schulausschusses nicht teilnehmen.

Art. 98. Der Ausschuß oder eines seiner Mitglieder besucht die Volksschulen, sowie die Wiederholungsschulen wenigstens einmal monatlich. Am Ende des Schuljahres hält der Ausschuß eine allgemeine Prüfung der Schüler ab.

Die Mitglieder des Schulausschusses erhalten für ihre Mühewaltung die gleiche Vergütung wie diejenigen der andern Munizipal-Kommissionen.

Art. 99. Die Amtsbefugnisse und Obliegenheiten des Schulausschusses sind die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten und insbesondere die folgenden:

- a. Er führt das im Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Schulregister;
- b. er sorgt für die Vollziehung der in den Artikeln 11, 12, 15 und 25 enthaltenen Vorschriften;
- c. er überwacht die Aufführung des Lehrers und der Schüler, sowie die Haltung der Schule im allgemeinen;
- d. er unterstützt den Lehrer bei der Bestrafung des Ungehorsams der Kinder und der Nachlässigkeit der Eltern;
- e. er überwacht die Verwendung der Schulfonds;
- f. er begleitet den Inspektor, erteilt ihm alle erwünschten und erforderlichen Aufschlüsse und gibt namentlich sein Urteil über die Eignung des Lehrpersonals ab;
- g. er begutachtet die Auswahl des Lehrpersonals und schlägt dasselbe dem Munizipalrate zur Ernennung vor;
- h. er spricht die in den Art. 66, 67, 68 und 69 vorgesehenen Strafen aus;

i. er überwacht im allgemeinen die Vollziehung der Schulgesetze und Reglemente, sowie der durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes oder den Inspektor erteilten Weisungen.

Er kann sich zum Zwecke der Inspizierung und Überwachung der Handarbeiten ein Komitee von höchstens drei Damen beigesellen.

Art. 100. In jeder Schule soll ein Besuchsregister aufliegen, in welches die Ausschußmitglieder und Inspektoren ihren Besuch mit Angabe des Datums verzeichnen und diese Meldung mit ihrer Unterschrift bescheinigen.

Art. 101. Anstände zwischen dem Schulausschusse und der Gemeindebehörde werden, vorbehältlich des Rekurses an das Departement, vom Inspektor entschieden.

§ 3. Inspektoren.

Art. 102. Zur Inspektion der Volksschulen ist der Kanton in durch den Staatsrat zu umschreibende Kreise eingeteilt.

Art. 103. Die Inspektoren der Volksschulen werden auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes durch den Staatsrat gewählt.

Im Verhinderungsfalle eines Inspektors bezeichnet das Erziehungsdepartement dessen provisorischen Stellvertreter.

Gehalt und Vergütungen der Inspektoren werden vom Staatsrate bestimmt.

Art. 104. Die Volksschulen werden jährlich wenigstens zweimal, und zwar in der Regel bei Beginn und vor Schluß des Schuljahres, und die Wiederholungsschulen wenigstens einmal inspiziert.

Art. 105. Der Inspektor hat zur Aufgabe, die Schule seines Kreises zu prüfen und deren Gang und Entwicklung zu verfolgen; darüber zu wachen, daß die Lehrer und Schulausschüsse ihre Obliegenheiten und Pflichten erfüllen, und im allgemeinen dafür zu sorgen, daß die Schulreglemente vollzogen werden.

Er verordnet, unter Vorbehalt der vorgesehenen Rekurse, die ihm notwendig scheinenden Verbesserungen.

Art. 106. Am Schlusse des Schuljahres erstattet er nach den vom Departemente gelieferten Formularen einen einläßlichen Bericht über jede Schule seines Kreises.

Diese Berichte werden durch das Departement in Tabellen zusammengestellt und im Anschlusse an den staatsrätlichen Verwaltungsbericht dem Großen Rate unterbreitet.

Art. 107. Vorbehältlich der Weiterziehung an den Staatsrat, entscheidet das Departement über die Anstände zwischen dem Inspektor und den Gemeindebehörden oder den Schulausschüssen.

§ 4. Kantonale Kommission für Volksunterricht.

Art. 108. Es wird eine aus sieben Mitgliedern bestehende und vom Staatsrate gewählte kantonale Kommission für Volksunterricht gebildet.

Der Erziehungsrat, das Lehrpersonal der Normalschulen, das Inspektorenkollegium, die Ärzte, sowie die Lehrerschaft sollen in dieser Kommission, wenn möglich, vertreten sein.

Art. 109. Dieser Ausschuß hat folgende Amtsbefugnisse:

- a. Er hat die Lehrpläne der Volks- und Normalschulen aufzustellen und abzuändern;
- b. er begutachtet beim Staatsrate die Auswahl und Umarbeitung der Lehrbücher;
- c. er prüft die Fragen betreffend die Verbesserung der Schullokale und des Schulmaterials;
- d. er tritt als Prüfungsausschuß zusammen: 1. für die Aufnahme der Kandidaten an die Normalschulen, 2. für deren Beförderung, 3. für die Ausstellung der Lehrpatente;

- e. er inspiziert wenigstens zweimal im Jahre die Normalschulen und erstattet dem Departemente einen bezüglichen Bericht;
- f. im allgemeinen gibt er über die ihm vom Departementsvorsteher unterbreiteten Fragen seine Vormeinung ab, namentlich in bezug auf die Wahl des Lehrpersonals.

Art. 110. Abgesehen von den Inspektionen und den Prüfungssitzungen tritt der Ausschuß in der Regel zweimal im Jahre zusammen.

Diese Sitzungen werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes angesetzt und präsiert.

II. Kapitel. — Normalschulen.

Art. 111. Für die Bildung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen beider Sprachen bestehen Normalschulen. Diese Schulen liegen dem Staate zur Last.

Art. 112. Die Normalschulen umfassen drei Jahreskurse.

Jeder Jahreskurs dauert zehn Monate.

Art. 113. Das Studienprogramm umfaßt folgende Fächer:

Religion, Pädagogik, französische Sprache, deutsche Sprache, Arithmetik, Anfangsgründe der Algebra und der Geometrie, Weltgeschichte, insbesondere Schweizer und Walliser Geschichte, allgemeine Geographie und insbesondere Geographie der Schweiz, Buchhaltung, landwirtschaftlicher Unterricht, Anfangsgründe der Naturwissenschaften, Gesundheitslehre, Bürgerrecht, Zeichnen, Gesang, Turnen.

Das Programm sieht überdies für die Lehramtskandidaten praktische Übungen im Feldmessen und für die Lehramtskandidatinnen weibliche Handarbeit und Haushaltungskunde vor.

Art. 114. Es wird den Normalschulen ein zur Bildung der Schüler in der Unterrichtserteilung bestimmter praktischer Kurs beigefügt.

Art. 115. Um an die Normalschulen zugelassen zu werden, muß der Kandidat:

- a. Wenigstens 15 und höchstens 25 Jahre alt sein;
- b. im Besitze eines guten Leumundszeugnisses sein;
- c. bei der Volksschul-Entlassungsprüfung befriedigende Noten erhalten haben;
- d. in physischer Beziehung zum Lehrberufe tauglich sein und für diese Befähigung ein bekräftigendes ärztliches Zeugnis vorweisen;
- e. die Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 116. Die Aufnahmeprüfung findet vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht statt.

Übersteigt die Zahl der Kandidaten diejenige der verfügbaren Plätze, so werden bloß diejenigen zugelassen, welche die besten Noten erhalten haben.

Art. 117. Die in die Normalschule aufgenommenen Schüler erhalten vom Staate einen Beitrag in der Höhe des Drittels bis zwei Drittel des Pensionspreises. Die Höhe dieses Beitrages wird nach dem Ergebnisse der Aufnahme- und Schlußprüfungen, sowie der erlangten Jahresnoten bestimmt.

Bei der Bestimmung der Höhe des Betrages können, sofern der Schüler eine außerordentliche Begabung zeigt, seine ungünstigen Vermögensverhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden.

Art. 118. Kandidaten, die auf den Staatsbeitrag verzichten, können zum Besuche der Normalschulen zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Noten erlangt haben und genügend Platz vorhanden ist.

Art. 119. Zöglinge, welche zu schweren Klagen Anlaß geben oder als untauglich befunden werden, können zu jeder Zeit aus der Schule entlassen werden.

Art. 120. Am Schlusse des Schuljahres haben die Lehramtskandidaten vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen.

Das Ergebnis dieser Prüfung in Verbindung mit den Jahresnoten bewirkt:

- a. Für die Schüler der zwei ersten Jahreskurse, daß sie entweder in einen höhern Kurs steigen können, oder im bisherigen Kurse sitzen bleiben, oder von der Schule entlassen werden;
- b. für die Zöglinge des letzten Jahreskurses, daß sie entweder infolge befriedigend bestandener Prüfung zum Schulhalten ermächtigt werden, oder auf eigene Kosten den dritten Jahreskurs wiederholen müssen, um sich alsdann einer neuen Prüfung zu unterziehen. Bestehen sie diese nicht mit Erfolg, so können sie nicht mehr zur Leitung einer Schule zugelassen werden.

Art. 121. Die Zöglinge, welche die Kurse der Normalschule mittelst des Staatsbeitrages besucht haben, sind, außer im Falle begründeter Hindernisse, verpflichtet, während acht aufeinanderfolgenden Jahren in öffentlichen Schulen des Kantons dem Unterrichte obzuliegen.

Im Falle des Aufgebens ihres Berufes vor Ablauf dieser Frist haben sie dem Staate im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die sie nicht im Dienste der Öffentlichkeit lehrämtlich tätig gewesen sind, die bezogene Unterstützung zurückzuerstatten.

Die Normalschüler haben für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

Das Erziehungsdepartement kann sie jedoch je nach Umständen von der Sicherheitsleistung entheben.

Art. 122. Die Durchführung der die Normalschulen betreffenden Bestimmungen werden Gegenstand eines vom Staatsrate auszuarbeitenden und dem Großen Rate zu unterbreitenden Reglementes bilden.

III. Kapitel. — Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 123. Die unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1873 ausgestellten Unterrichtspatente behalten ihre Gültigkeit bei.

Es werden den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Patenten folgendermaßen gleichgestellt: a. Das provisorische Patent der Lehrermächtigung, — b. das temporäre Patent dem temporären Zeugnisse, — c. das definitive Patent dem Fähigkeitszeugnisse.

Art. 124. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an ist der letzte Absatz des Art. 81 auf das früher ausgestellte und nicht ausgelaufene temporäre Patent anwendbar.

Art. 125. Die Artikel 8 bis 62 und 73 bis 90 des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873, sowie alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

So gegeben vom Großen Rate zu Sitten den 1. Juni 1907.

Der Staatsrat des Kantons Wallis, nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 18. August 1907, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 mit 4002 Ja gegen 2174 Nein angenommen worden ist; eingesehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen die Abstimmung erhoben wurde; nach Einsicht des Art. 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschließt:

Das am 7. August 1907 veröffentlichte Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 ist vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. August 1907, um am 8. nächsten September in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

3. 1. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Schwyz an die tit. Gemeinderäte betreffend die Verwendung der Bundessubvention an die Primarschulen. (Vom 12. Juni 1907.)

Die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 17. Januar 1906 (Kant. Amtsblatt 1906, S. 625) bestimmt in Art. 23, Absatz 2:

„Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.“

Gemäß § 1 des Kantonsratsbeschlusses vom 1. Dezember 1903 (A. S., Bd. IV, S. 297) werden 50 Rp. auf den Einwohner vom Kanton an die Gemeinden abgegeben. Infolge des zitierten Art. 23, Absatz 2, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung ist nun auch der Kanton Schwyz gezwungen, den Gemeinden vorzuschreiben, zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag zu verwenden haben.

Dies könnte nun in der Weise geschehen, daß durch Verordnung allen Gemeinden einheitlich die gleiche Art der Verwendung vorgeschrieben würde. Bei den sehr ungleichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden und mit Rücksicht darauf, daß schon verschiedenartige, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Verwendungen sich eingelebt haben, würde eine solche Vorschrift mancherorts sehr unbequem sein.

Es empfiehlt sich daher eine andere Lösung, indem in Berücksichtigung der bereits eingelebten Verwendungsarten keine einheitlichen Vorschriften über die Art der Verwendung gegeben werden, die Gemeinden aber verpflichtet werden, zu Anfang des Jahres einen Voranschlag über die Art der Verwendung zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Dies ermöglicht es dem Regierungsrate, einerseits den örtlichen Besonderheiten gebührend Rechnung zu tragen, andererseits aber im Sinne der bundesrätlichen Verordnung dafür zu sorgen, daß überall eine zielbewußte und möglichst zweckentsprechende Verwendung des Bundesbeitrages zum voraus gesichert sei.

Dieser Voranschlag ist jeweilen in Doppel gleichzeitig mit dem Rechnungsausweis für das abgelaufene Jahr spätestens bis 1. März an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Das eine Doppel wird nach erfolgter Prüfung zurückgesandt werden.

Für das Jahr 1907 ist der Voranschlag ebenfalls noch einzureichen, und zwar spätestens bis 15. August 1907. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften liegt im eigenen Interesse der Gemeindebehörden, indem sie nur so dem Regierungsrate den Rechnungsausweis gegenüber dem eidg. Departement des Innern über die Verwendung der Schulsubvention im Sinne der neuen bundesrätlichen Verordnung ermöglichen.

4. 2. Der Regierungsrat des Kantons Glarus an sämtliche Schulräte, Lehrer und Erzieher betreffend den Kampf gegen die Tuberkulose. (Vom 10. Januar 1907.)

Im Jahre 1904 wurde im kantonalen Lehrerverein eine interessante Abhandlung des Herrn Rektor Dr. Nabholz über die Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen im Kanton Glarus diskutiert, in welcher nachgewiesen war, daß die Tuberkulose im Zunehmen begriffen sei, ja sogar, daß sich der Kanton Glarus hinsichtlich der Lungenschwindsucht ungünstiger stelle als die Schweiz im ganzen. Wir haben Grund, diese für die Stellungspflichtigen sicher